

Die Große Zehrung in den Gastwirtschaften des südlichen Schwarzwaldes

Von
JOCHEN SCHRÖER

Beschäftigt man sich mit der Geschichte der Gastwirtschaften im Schwarzwald, so begegnet einem immer wieder der Begriff der „Großen Zehrung“. Für alle Beteiligten war es selbstverständlich, um welche Art von Zehrungen es sich dabei handelte. Traten bestimmte Ereignisse im Leben der Gemeindebewohner ein, so wurden diese im Regelfall mit ausgiebigem Essen und Trinken in einem Gasthaus begleitet. Eine umfassende Definition dieser Großen Zehrungen ist in einem Pachtvertrag, den Antoni Pfefferle mit dem Gotteshaus St. Trudpert wegen der gemeinen Stubenwirtschaft im unteren Münstertal am 29. März 1740 abschloss, enthalten. Darin hieß es u.a.: *... soll er, stuben würrh die recht- und gerechtigkeit dieser gemeinen stuben in fleißiger obacht nehmen, und sorgen, damit nemblich alle hochzeiten, Kindts Täuffenen, Tausch, sowohl holz als andere sachen betreffende Käuff und Verkäuff auch ... alle gemeinen rechnungen, Monatsgelt ... freffelgerricht in Summa alle gemeinen anschlag, und Theilungen auf der gemeinen stuben, und sonst in keinem anderen wirthshaus gehalten und tractiert werden.*¹ Zu den Anlässen für Große Zehrungen gehörten demnach: Hochzeiten, Kindstaufen, Tauschvereinbarungen und bedeutende Käufe bzw. Verkäufe. Andere Akten ergänzen diese Liste um weitere Anlässe: Eheabreden, Hofteilungen, Beerdigungen. Sie alle waren mit der Abhaltung von Mahlzeiten verbunden, welche unter den Begriff der „Großen Zehrung“ fallen. Gemäß dem oben zitierten Pachtvertrag mussten in Untermünstertal alle diese Zehrungen in der Stubenwirtschaft abgehalten werden. Andere Gasthäuser waren davon ausgeschlossen. Außerdem enthielt dieser Pachtvertrag die Bindung, dass alle mit der Gemeindeverwaltung zusammenhängenden Anlässe und Zehrungen in diesem Gasthaus abgehalten werden mussten.

Für uns heutige Menschen, die wir fast täglich in irgendeiner Form angehalten werden, beim Essen und Trinken aus gesundheitlichen Gründen Mäßigkeit zu üben, ist es fast unvorstellbar, wie viel bei den Großen Zehrungen konsumiert wurde. Wenn man als Beispiel für eine Große Zehrung die typische Speisefolge eines Hochzeitsessens wiedergibt, kann man erahnen, welche Bedeutung diese Veranstaltungen für die Beteiligten wie auch die Gastwirte hatten. Pfarrer und Schriftsteller Heinrich Hansjakob, ein zuverlässiger Kenner der Schwarzwälder Sitten und Gebräuche, beschreibt ein Hochzeitsessen in einem Gasthaus im Kinzigtal, wie es seit Jahrhunderten ablief: „Zunächst kommen zwei Suppen, eine Brotsuppe und eine Nudelsuppe, dann Rindfleisch mit Rahnen und Meerrettich. Jetzt erscheint das Hauptgericht, gebeiztes Rindfleisch mit Nudeln und Gugelhopf ... Es folgt Schweinefleisch mit Sauerkraut und Bratwürsten, dann Kalbfleisch mit Salat, endlich gebackene Kalbsfüße und Zwetschgen und schließlich nochmals eine Suppe. Letztere weicht jetzt manchmal dem Kaffee.“² Dazwischen wurde immer wieder getanzt und getrunken. Die Festlichkeiten insgesamt dauerten mehrere Tage (Abb. 1).

¹ Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 103/337.

² „Der Hosig“ in HEINRICH HANSJAKOB: *Wilde Kirschen. Erzählungen aus dem Schwarzwald*, Stuttgart 1910, S. 576.



Abb. 1 Bevor das frisch vermählte Paar das Hochzeitsgasthaus betritt, kredenzt ihnen der Wirt mit einem besonderen Glückstrunk einen Ehrentrunke (aus: HANS RETZLAFF: Volksleben im Schwarzwald, Berlin/Leipzig o.J., S. 70).

Für uns nachvollziehbar werden derartige Festgelage vielleicht am ehesten, wenn wir uns den Alltag der Menschen auf dem Schwarzwald in früheren Jahrhunderten vor Augen führen. Das ganze Jahr lang wurde hart gearbeitet und das tägliche Essen war gewöhnlich einfach und immer gleich. Der Amtsphysikus Winterhalter in Neustadt beschrieb diese Alltagskost der Schwarzwälder Bevölkerung Mitte des 19. Jahrhunderts wie folgt: *Der Schwarzwälder isst täglich 5 Mahlzeiten: früh Wassersuppe, gesottene Erdäpfel und süße Milch; um 9 Uhr Butter, Käse, Milch und Brot; zu Mittag Wassersuppe oder Specksuppe, gebratne Knöpfle, Schupfnudeln oder Erdäpfel mit Sauerkraut, Salat oder Mangold; um 3 Uhr Käse, Milch und Brot ... Abends kommt Milchsuppe, gesottene Erdäpfel und abgerahmte Milch auf den Tisch.*³ Bei diesen Lebensverhältnissen ist es verständlich, dass besondere Ereignisse gern zum Anlass genommen wurden, aus dem Alltagsleben und der dort waltenden eintönigen Verpflegung herauszutreten.

³ AUGUST MEITZEN: Ueber die Uhren-Industrie des Schwarzwalds, in: Alemannia 28 NF 1 (1900), S. 1-78, hier S. 37. Hierbei handelt sich um einen Neudruck seiner Dissertation von 1848.

Entstehung und Verlauf der Großen Zehrung

Der Brauch, bestimmte Ereignisse mit einer ausgiebigen Mahlzeit in einem Gasthaus abzuhalten, hatte sich vermutlich erst allmählich herausgebildet. In den abgelegenen Tälern des Schwarzwaldes konnte in der Zeit vor 1500 ein Gasthaus nur selten länger bestehen. Lediglich in den Dörfern, welche an einer der überregionalen Straßenverbindung wie durch das Wagensteigtal nach Villingen oder durch das Höllental nach Donaueschingen und Schaffhausen lagen, gab es dauerhaft bewirtschaftete Gasthäuser. Diese hatten in erster Linie die Funktion, die durchreisenden Fremden mit Speise und Trank zu versorgen und Beherbergungsmöglichkeiten anzubieten.

Das Recht, eine Gastwirtschaft zu führen, wurde damals häufig Jahr für Jahr erneut vergeben. Nicht immer fand sich jemand, der bereit war, zu bewirten. Daraus folgte, dass in den einzelnen Gemeinden das Haus, welches als Gastwirtschaft diente, öfters wechselte. Häufig wurde unregelmäßig und nicht kontinuierlich gewirtet. Damit waren die Voraussetzungen für eine generelle Abhaltung der Großen Zehrungen in einem bestimmten Gasthaus einer Gemeinde in der Regel noch gar nicht gegeben.

Verschiedene Faktoren trugen dazu bei, dass sich im Laufe der Zeit in fast jeder Gemeinde eine Gastwirtschaft befand. Die früher unter freiem Himmel abgehaltenen Gerichtstage verlegte man in die Häuser. Die Gemeindemitglieder benötigten einen Ort, an welchem sie ihre Versammlungen abhalten konnten. Die Vögte der Gemeinde oder sonstige Gemeindediener erhielten für ihre Dienste kein Geld. Stattdessen durften sie für die von ihnen erbrachten Leistungen im Gasthaus frei essen und trinken. Die Herrschaft selbst hatte ein Interesse daran, dass Gasthäuser vorhanden waren, da für den getrunkenen Wein eine Steuer, das sogenannte „Umgeld“, entrichtet werden musste. Nicht zuletzt hatten die Dorfbewohner das Bedürfnis, am Sonntag einmal etwas anderes als Haus und Hof zu sehen und im Gasthaus Wein zu trinken, sich zu unterhalten oder Karten zu spielen. Anfang des 16. Jahrhunderts hatte so gut wie jede Gemeinde im südlichen Schwarzwald zumindest ein Gasthaus.

Erst jetzt konnte sich der Brauch entwickeln, Taufen, Hochzeiten, Hofteilungen und Weinkäufe⁴ mit öffentlichen Mahlzeiten in einem Gasthaus zu verbinden. Höchst eindrucksvoll schildert diese mit der Zeit entstandenen Verhältnisse eine Beschwerde, die im Jahr 1608 von Vögten und Bauern aus vier im Schwarzwald gelegenen fürstenbergischen Ämtern vorgebracht worden war. In dieser Klage heißt es u.a.: *1. Die früheren Mandate haben nichts genützt, es sind sogar die überflüssigen Mahlzeiten und Gastereien früher nicht so häufig und lästerlich geübt worden als jetzt ... 2. An ehrlichen Hochzeiten wird es ... gehalten, dass man Morgens zur Morgensuppe in Haufen zu den Hochzeitspersonen hinzieht, sich zu Tisch setzt, mit Suppe, Fleisch und Gebackenem gespeist wird, auch Wein im Überfluss hingestellt wird, so dass sich alle vollkröpfen und vollsaufen, dermassen, dass wenn man zur Kirch geht ... wenig andere Gottesfurcht beim Hinziehen verspürt wird, als dass alles jauchzt und schreit ... So thun sie auch, nachdem man aus der Kirch kommt und noch einen Weg zum Wirtshaus macht, desgleichen nach dem Mahl, so man zum Tanz geht. Wenn man dann wieder in die Kirch und zum Opfer gehen soll, fallen sie von einer Wand zur andern. Sobald das Hochzeitsmahl angesetzt wird, heben sie auch zugleich an zu schreien und [zu] singen ... 3. Des anderen Hochzeitstages ... begeben sie sich wieder in der Hochzeitspersonen oder deren Eltern Häuser bis 6, 7 oder 8 Tischen zusammen [kommen] ... dabei verweilen sie sich mit Tanzen, Singen u. dgl., dass man*

⁴ Der Weinkauf war im Mittelalter ein rechtlicher Formalakt zur Beweissicherung beim Abschluss von Verträgen, besonders bei Liegenschaftskäufen. Eine bestimmte Summe Geld wurde für Wein und Essen für die Kontrahenten und Zeugen verausgabt. Durch die Abhaltung dieser Zehrungen in einem öffentlichen Gasthaus wurde der Vertragsabschluss sozusagen bekannt gemacht.



Abb. 2 Bauernhochzeit im Schwarzwald (Kreisarchiv Breisgau-Hochschwarzwald).

wiederum erst um 2 oder 3 Uhr nachmittags, alles toll und voll, mit Jauchzen und Schreien ins Wirtshaus kommt ...⁵

Die von amtlicher Seite kaum zu kontrollierenden Abläufe derartiger Zehrungen riefen schon früh die Obrigkeit auf den Plan. Ein Dokument, das das Bemühen der Herrschaft belegt, steuernd einzugreifen, ist die Kinzigtaler Landesordnung von 1543. Unter dem Abschnitt „Von hochziten“ heißt es dort: *Es ist bisher ein mercklicher oncost uff die hochziten geloffen, das zu furkomen wollen wir, wann leut zur ee griffen, die nit 200 fl wert zusammenbringen, die mogen wol ire gute frund zu kirchgang beruefen, den erlich volziehen, sollen aber gar kein hochzit und nit mer dann zwen tisch halten bi pen 2 fl. Wann aber die zusammenkomenden in hoherm vermögen weder 200 fl. sind, so sollen sy dannocht nit mer laden dann vater und muter, ire kinder, geschwistergit und deren kinder, und darzu nit uber 10 personen und 4 oder 5 tisch haben bi vorenanter pen 2 fl.*⁶ Es wurde also versucht, die Hochzeitsfeierlichkeiten einzuschränken, indem man den Personenkreis der Teilnehmer an den Mahlzeiten begrenzte. Auch die Anzahl der Tische im Gasthaus – und damit die Zahl der am Hochzeitsmahl teilnehmenden Personen – wurde abhängig gemacht vom Vermögen, über welches das Brautpaar verfügte.

In gleicher Weise wurde 1575 in der Ordnung des Prechtals versucht, den Verlauf des Hochzeitsessens in geordnete Bahnen zu lenken. Anders als bisher geschehen, sollten nunmehr das Gesinde, Bettler und die Kinder der Gäste dem Hochzeitsmahl fernbleiben. Die Gäste selbst sollten nicht wie bisher selbst in den Keller und in die Küche des Wirts gehen, um sich mit Wein und Essen zu versorgen. Desgleichen wurden Vorschriften über das zu verabreichende Essen und das Bezahlen der Zeche erlassen (Abb. 2).⁷

⁵ Der Text der Beschwerde wurde veröffentlicht in EBERHARD GOTHEIN: Die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreissigjährigen Krieg, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 40 NF 1 (1886), S. 1-45, hier S. 40-45.

⁶ Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive. Quellen zur Geschichte des F. Hauses Fürstenberg und seines ehemals reichsunmittelbaren Gebietes, Bd. 1: 1510-1559, Tübingen 1894, S. 335.

⁷ Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive (wie Anm. 6), Bd. 2: 1560-1617, Tübingen 1902, S. 241.

Die Rechtslage

Nach Eberhard Gothein wurde den Schwarzwäldern die Sitte, ihre Hochzeiten ausschließlich im Wirtshaus zu feiern, erst im 16. Jahrhundert durch vielfache obrigkeitliche Befehle „eingelernt“.⁸ Diese generelle Aussage darf infrage gestellt werden. So wie sich die oben dargestellten Abläufe der mehrere Tage andauernden Hochzeitsfeierlichkeiten darstellen, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass, selbst wenn diese Festlichkeiten von Obrigkeiten anerzogen worden waren, sie von der Bevölkerung sehr gerne angenommen wurden.

In Bezug auf die Rechtsverhältnisse konnte es hinsichtlich der Großen Zehrungen im Simonswälder Tal zu Problemen kommen, da das Tal zu drei verschiedenen Vogteien gehörte: der großstiftischen, der kleinstiftischen und der herrschaftlichen Vogtei. Die Gebiete dieser drei Vogteien verteilten sich bunt gemischt durch das ganze Tal, ja selbst innerhalb der Familien waren einzelne Familienmitglieder unterschiedlichen Vogteien zugehörig. Aus diesen Gegebenheiten folgte, dass sich die Bewohner des Tales nicht einem bestimmten Gasthaus zur Abhaltung ihrer Großen Zehrungen zugehörig fühlten. Immer wieder entstand Streit, in welchem Gasthaus derartige Veranstaltungen abgehalten werden sollten.

Um 1660 entschied ein Gerichtsurteil, dass die Mahlzeiten aus privaten Anlässen wie Hochzeiten oder Kindstauen jeder abhalten konnte, wo er wollte. Diejenigen Zehrungen jedoch, die mit Hofkäufen und Teilungen verbunden waren, sollten nur im Gasthof der jeweiligen Herrschaft stattfinden, d.h. dort, wo auch das Gericht der jeweiligen Vogtei abgehalten wurde.⁹ Es ist dies ein deutlicher Hinweis auf den Gasthof als öffentliche Einrichtung mit Verwaltungsfunktion sowohl für die Obrigkeit als auch die Gemeinde. Das Gasthaus war sozusagen ein Vorläufer des späteren Gemeindeamtes.

Konsequent gingen in der Regelung der Großen Zehrungen die Klosterherrschaften vor. Im 15. Jahrhundert hatte das Kloster St. Blasien in den Orten seines Herrschaftsgebietes systematisch Tavernen¹⁰ errichtet. Hierzu zählen die in späterer Zeit belegten sogenannten „Tavernenhöfe“ u.a. in den Orten Schluchsee, Grafenhausen, Faulenfürst und Bonndorf. Dabei handelte es sich um Häuser, auf denen eine Gastwirtschaftsgerechtigkeit ruhte und die mit ganz spezifischen Rechten und Pflichten ausgestattet waren. In einem erhaltenen Pachtvertrag aus dem 18. Jahrhundert für das klostereigene Tavernenwirtshaus in Grafenhausen wurden auch die hier interessierenden Rechte und Pflichten eindeutig festgeschrieben. Gemäß dieser Urkunde erhielt Jakob Fritz einen Leiblehensbrief für das herrschaftliche Wirtshaus zu Grafenhausen mit allen Gerechtigkeiten. Ausdrücklich wurde dabei geregelt, daß alle *Eheabredungen, Kauf- und Tauschverhandlungen, Hochzeiten und dergleichen des Amtes Grafenhausen* in diesem Gasthaus stattzufinden hätten.¹¹ Die beiden Gemeindestubengasthäuser in der Klosterherrschaft St. Trudpert im oberen und unteren Münstertal¹² erfüllten – wie in der Einleitung beschrieben – die gleichen Funktionen für Herrschaft und Gemeinde (Abb. 3).

Auch in den weltlichen Herrschaften wurden zum Teil klare Festlegungen zur Abhaltung der Großen Zehrungen getroffen. Die schon oben erwähnte Ordnung des Prechtals enthält die unmissverständliche Aussage: *Alle hochzeiten und schenkinen, desgleichen taufungen samt allen andern gesellschafthen im Brechtaler kilchspiel solen gleichsfals wie die gerichtstag in des Ladhoffs würtshaus und anders niendert gehalten werden.*¹³ Es gab zu dieser Zeit im Prechtal

⁸ GOTHEIN (wie Anm. 5), S. 40.

⁹ GLA, 229/97477.

¹⁰ Gasthäuser, die im Besitz einer vollständigen Gastwirtschaftsgerechtigkeit waren (warme und kalte Speisen sowie eine Übernachtungsmöglichkeit anbieten) werden in den Urkunden meist als Tavernen bezeichnet.

¹¹ GLA, 340/131a.

¹² Die Gasthäuser „Adler-Stube“ in Untermünstertal und „Spielweg-Hirschen“ in Obermünstertal.

¹³ Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive (wie Anm. 7), S. 241.



Abb. 3 Hochzeitsgesellschaft vor dem Gasthaus „Krone“ in Falkau, ca. 1890 (Kreisarchiv Breisgau-Hochschwarzwald).

bereits drei Gasthäuser, dazu noch die zahlreichen Gasthäuser in der unmittelbar benachbarten Stadt Elzach. Offenbar wurden Hochzeitsmahlzeiten und andere der oben aufgeführten Veranstaltungen auch in anderen Gasthäusern als dem Ladhofwirthshaus abgehalten, sonst hätte es dieser ausdrücklichen Anweisung nicht bedurft. Ähnlich wie die Tavernenhöfe des Klosters St. Blasien und die Stubengasthäuser im Münstertal war auch das Ladhofwirthshaus in seiner Rechtsstellung völlig herausgehoben unter den Einkehrmöglichkeiten des Prechtals. Es bildete den Mittelpunkt der dörflichen Selbstverwaltung und war der Wohnsitz für die vorübergehend im Prechtal weilenden Amtspersonen.

In den zehn Tälern des fürstenbergischen Amtes Vöhrenbach hatte offensichtlich jede Gemeinde das Recht die Großen Zehrungen im Gasthaus ihrer Gemeinde abzuhalten. Abgesehen von den nachfolgend noch zu schildernden Streitigkeiten in Viertäler und Langenbach war jedoch nicht die Rede davon, dass die Einwohner verpflichtet waren, ihre Großen Zehrungen in dafür festgelegten Gasthäusern einnehmen zu müssen. Es dürfte sich eher eine Gewohnheit entwickelt haben, derartige Mahlzeiten in einem bestimmten Gasthaus der Gemeinde abzuhalten. Voraussetzung war allerdings, dass dieses Gasthaus von Amts wegen dazu berechtigt war. Für die Gemeinde Schwärzenbach bei Neustadt ist ein solcher Typus eines Gasthauses belegt: Mit dem Wirthshaus „Im Hoff“ war ausdrücklich das Recht verbunden, in ihm Gemeindeversammlungen sowie Hochzeitsmahlzeiten und dergleichen abzuhalten.¹⁴ Auch für andere Gemeinden der fürstenbergischen Ämter im Schwarzwald ist dieser Typ des Gemeindegasthauses nachgewiesen. Die Obrigkeiten schützten das mit der Zeit entstandene Herkommen. Wurden

¹⁴ F. Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen (FFA), Cameralia mixta, Amt Neustadt, Div. 2, Vol. XII, Schild- u. Tavernen-Gerechtigkeiten, Schönenbach und Schwärzenbach.

neue Gastwirtschaftsgerechtigkeiten verliehen, so wurde das Abhalten der Großen Zehrungen in der Regel ausdrücklich verboten.

Anders hatten sich die Verhältnisse in der zur Stadt Freiburg gehörenden Talvogtei im Dreisamtal entwickelt. Im Laufe des 18. Jahrhunderts entstanden in St. Märgen – einer der Gemeinden im Gebiet der Talvogtei – zusätzlich zum alten Klosterwirthaus noch zwei weitere Gasthäuser. Nun hielt die Bevölkerung von St. Märgen ihre anfallenden Hochzeits-, Kauf- und Teilungsmahlzeiten fast nur noch bei diesen Wirten ab. Beim Turnerwirt – auch auf dem Gebiet von St. Märgen gelegen, aber eine Stunde vom Ort entfernt – fanden im Gegensatz zu früher nur noch wenige dieser Veranstaltungen statt. Der Turnerwirt beklagte sich daraufhin bei der Stadt. Er gab vor, er habe *das Recht genossen, daß allda [im Turnerwirthaus] von allen durch das Jahr in denen St. Märgischen Vogteyen sich ergebenen Hochzeiten, Weinkäuffen und Erbs-Abteilungen 2/3, in dem Würtshaus zu St. Märgen aber 1/3tel verzehret werden müssen*.¹⁵ Aus der Stellungnahme des Talvogtes ist zu entnehmen, dass die Bewohner von St. Märgen bisher die freie Wahl hatten, wo sie ihre Großen Zehrungen einnahmen. Der Talvogt wollte in dieser Sache keine Änderungen einführen.

Im Jahr 1723 erhielten der Ochsenwirt und der Löwenwirt von Vöhrenbach das ausschließliche Privileg, die Großen Zehrungen in ihrer Stadt abhalten zu dürfen. Ohne irgendeine Begründung wurden dabei auch die in der benachbarten Gemeinde Langenbach anfallenden Großen Zehrungen diesen beiden Wirten zugeteilt.¹⁶ Die Langenbacher duften von diesem Zeitpunkt an nicht mehr, wie bisher, diese Mahlzeiten im Gasthaus ihrer Gemeinde, dem Wirt auf der Eck, abhalten. Zunächst war dieses Zwangsrecht auf fünf Jahre begrenzt. Die von dem Erlass profitierenden Wirte mussten ein erhöhtes Tavernengeld¹⁷ zahlen. Trotz mehrfacher Beschwerden der Gemeinde und des Eckwirtes gelang es den Vöhrenbacher Wirten in den folgenden Jahrzehnten regelmäßig, eine Verlängerung dieses Zwangsrechtes zu erwirken.

Erst in einem Gutachten, das im Auftrag der fürstenbergischen Landesregierung Anfang des 19. Jahrhunderts erstellt wurde, konnten die rechtlichen Grundlagen dieses Zwangsrechtes hinterfragt werden. Die Ergebnisse dieses Gutachtens enthalten wertvolle Hinweise auf die den Großen Zehrungen zugrunde liegenden Rechtsgrundsätze. Zunächst stellte dieses Gutachten einen Bezug zu den geltenden Reichsgesetzen her. Reichsabschiede¹⁸ aus den Jahren 1577 und 1688 hatten derartige Zwangsrechte ausdrücklich verboten. Auch wurde festgestellt, dass sich aus dem Recht des Landesherrn, Gastwirtschaftsgerechtigkeiten zu verleihen (*Jus Taberna*¹⁹), keine Befugnis zum Erlass von Zwangsrechten ableiten ließ. Aufgrund der erhaltenen Landeshoheit stand den jeweiligen Landesherren jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zu, *die Freiheit ihrer Unterthanen in Handel und den Gewerben zu beschränken und folglich auch Privilegien zu erteilen*. Dies galt insbesondere, wenn es *die gemeine Wohlfahrt erfordert, oder doch die natürliche Freiheit der Untertanen nicht zu lästig beschränkt und besonders die Rechte der Einzelnen nicht verletzt* würden. *Privilegien und Zwangsrechte, wenn sie zu Recht bestehen, müssen notwendig eine dieser Bedingungen mit sich führen ... Willkür und Finanzabsichten können sie unmöglich allein rechtsbeständig machen*. Schon die 1723 erfolgte Bannung der Gemeinde Langenbach, ihre Großen Zehrungen in Vöhrenbach abhalten zu müssen, sei grundlos gewesen. Dieses Zwangsrecht sei *schon im Anfange als erschlichen anzusehen*. Der Tatbestand, dass die Langenbacher Bevölkerung ihre Großen Zehrungen in der benachbarten Stadt Vöhrenbach ausrichten musste, wurde in diesem Gutachten als *ein auf dem Schwarzwald ganz ungewöhnliches Zwangsrecht* bezeichnet. Dieserart seien die Bewohner der

¹⁵ Stadtarchiv Freiburg, F Specialia XIX Zinken und Einzelhöfe Nr. 37 Turner.

¹⁶ FFA, Cameralia mixta, Amt Neustadt, Div. 2, Vol. IX, Schild- und Tavernen-Gerechtigkeiten, Vöhrenbach.

¹⁷ Das Tavernengeld wurde für die Berechtigung zur Betreibung einer Gastwirtschaft erhoben.

¹⁸ Reichsabschiede = Beschlüsse des Reichstags im alten Deutschen Reich (bis 1806).

¹⁹ FFA, ohne Bestands-Signatur.

Gemeinde Langenbach ohne statthaften Grund ... bei ihrem Herkommen gestört worden. Das Gutachten sprach die Empfehlung aus, dass es der Gemeinde Langenbach frei stehen solle ... ihre grossen Zehrungen entweder im Eggwirthshaus oder in Vöhrenbach abzuhalten. Dem Wirt von der Egg, Mathä Merz ... [sei] das Recht, Hochzeits- Kauftage und andere großen Zehrungen, welche sich in der Vogtei Langenbach ergeben mögen, halten zu dürfen, zu gestatten. Es schloss mit einem bemerkenswerten Rat an den Regenten: *Wichtiger als die Sache selbst ist das Resultat, welches sich aus der Einsicht dieser Akten ergeben hat, dass die hochfürstlichen Stellen und Direktorien nie ein zu großes Zutrauen auf Amtsberichte haben sollten, sondern so viel, und so oft es Zeit und Umstände erlauben den ganzen Invernehmung der Akten selbst vorzunehmen.*²⁰

Die oben aufgeführten Beispiele belegen, dass sich die Obrigkeiten bei der Beeinflussung der Großen Zehrungen nicht unbedingt an übergeordneten Rechtsgrundsätzen orientierten, sondern die entsprechenden Vorschriften nicht selten nach eigenem Ermessen festlegten. Dabei fanden jedoch die bei der Bevölkerung entstandenen Gewohnheiten ihre Berücksichtigung. Grundlegende Rechtsgrundsätze wurden eingehalten, wenn schriftliche Belege für vormals erteilte Privilegien oder Rechtsansprüche vorgelegt werden konnten. Hatte ein Dingrodel in früheren Jahren die Abhaltung der Großen Zehrungen geregelt, rüttelte man nicht daran. So galt beispielsweise das im Hofsgrunder Dingrodel von 1686 festgelegte Recht, dass alle Hochzeiten, Tänze, Weinkäufe und alle Heiratsabreden nur im Wirtshaus auf der Halde abgehalten werden durften, unwidersprochen bis zum Jahr 1806 und noch darüber hinaus.²¹

Das hier untersuchte Gebiet war historisch dadurch geprägt, dass sich in ihm viele verschiedene weltliche und geistliche Herrschaftsgebiete befanden. Jede dieser Herrschaften nahm für sich in Anspruch, ihre Beziehungen zu der Bevölkerung selbst zu bestimmen. Dies erklärt, dass sich keine einheitlichen Regeln für die Abhaltung der Großen Zehrungen herausbildeten. Gerade die Vielzahl der hier zu findenden unterschiedlichen Bestimmungen für die Abhaltung der Großen Zehrungen in den einzelnen Territorien macht es interessant, nach gemeinsamen Gründen und Motiven für die vorgenommenen Regelungen zu suchen.

Gründe für die Reglementierung der Großen Zehrungen

Fragt man nach den Gründen, welche zu den Reglementierungen der Großen Zehrungen führten, so lassen sich aus den hier untersuchten Zusammenhängen drei Hauptmotivationen herausarbeiten: Sicherung und Erhöhung der Einnahmen aus dem herrschaftlichen Umgeld, Gewährleistung von Sitte und Anstand sowie die Förderung der Wirtschaftlichkeit ausgewählter Gasthäuser.

Was das Umgeld angeht, so scheint ein Zusammenhang bestanden zu haben zwischen der Größe eines herrschaftlichen Territoriums und dem Bestreben der Obrigkeiten, die Einwohner zur Abhaltung bestimmter Mahlzeiten auf ein bestimmtes Gasthaus zu verpflichten. Im Grunde genommen gab es für die Bewohner nur zwei Möglichkeiten, wo sie die Großen Zehrungen abhalten konnten. Entweder war es ein Gasthaus in der eigenen Gemeinde oder ein Gasthaus in unmittelbarer Nähe der Kirche, in welcher die religiösen Riten abgehalten wurden. Dadurch entstand eine Tendenz gerade bei kleineren Herrschaftsgebieten, in denen sich keine Pfarrkirche befand, die Bewohner zur Abhaltung der Großen Zehrungen in ein Gasthaus des eigenen Territoriums zu zwingen, damit das Umgeld aus diesen Mahlzeiten nicht der benachbarten Herrschaft zufließt. Die Bewohner von Unterprechtal waren kirchlich der Pfarrkirche im vorderösterreichischen Elzach zugeordnet. Vermutlich hatten sie nach den kirchlichen Trauungen, Taufen oder

²⁰ Ebd.

²¹ GLA, 61/8524, S. 160.

Beerdigungen die damit verbundenen Mahlzeiten daher auch in einem der zahlreichen Gasthäuser in Elzach abgehalten. Dieser Umstand könnte einer der Gründe gewesen sein für die klare Festlegung der Abhaltung der Großen Zehrungen, wie sie sich in der oben erwähnten Prechtaler Talordnung niederschlug.

In den größeren, zusammenhängenden Territorien wie Fürstentum Fürstenberg, der Freiburger Talvogtei oder der vorderösterreichischen Kameralherrschaft Triberg war kaum die Rede von amtlichen Festlegungen für die Abhaltung der Großen Zehrungen. In den Anfängen des Gasthauses zur „Stäude“ in Gremmelsbach wurde vonseiten des zuständigen Amtes u.a. der Einwand erhoben, dass das Gasthaus zu klein wäre, um dort eine Hochzeit abzuhalten.²² Dieser Einwand kann nur so interpretiert werden, dass in der Kameralherrschaft Triberg, in welcher Gremmelsbach lag, mehr oder weniger jeder Wirt die Großen Zehrungen abhalten durfte.

Deutlich sichtbar wird das Motiv der Sicherung des herrschaftlichen Umgeldes am Beispiel der Gemeinde Siedelbach bei Breitenau. Die Einwohner von Siedelbach waren fürstenbergische Untertanen, kirchlich jedoch der auf von Sickingschem Territorium stehenden Pfarrkirche in Breitenau zugehörig. Deshalb war es üblich, dass sie ihre öffentlichen Hochzeitsmahle und andere mit kirchlichen Ereignissen verbundene Mahlzeiten im Gemeindegasthaus von Breitenau, dem späteren „Kreuz“, abhielten. Bei der schon oben erwähnten Genehmigung einer öffentlichen Hochzeitsfeier in Siedelbach 1654 dürfte es vor allem darum gegangen sein, das bei einer Hochzeit anfallende Umgeld vom Weinverbrauch nicht in ein benachbartes, fremdes Territorium fließen zu lassen. Deshalb hatten die fürstenbergischen Amtsleute in Neustadt kurzerhand einem Bauern in Siedelbach die Erlaubnis gegeben, eine Hochzeitsmahlzeit abzuhalten.

In der Klosterherrschaft St. Peter mussten alle der Klosterkirche zugehörigen Bewohner ihre Großen Zehrungen im unmittelbar neben dem Kloster sich befindenden Gasthaus abhalten. Als 1666 Christa Schuler auf dem Haiteregg im Ortsteil Rohr das Recht des Wirtens erhielt, wurden die Großen Zehrungen ausdrücklich ausgenommen.²³ Die Gründe für derartige Verbote sind leicht zu erkennen. Schon über das Klosterwirthaus in St. Peter hören wir die Klage, dass es schwierig war, dort für Zucht und Ordnung zu sorgen. In einem so abgelegenen Ortsteil wie Rohr konnten die Amtsleute gar nichts mehr kontrollieren! Zudem hätte die geographische Lage der in der Nähe des Klostersgasthauses in St. Peter liegenden Vogteien – Rohr, Eschbach, Oberibental und Reichenbach – es seinen Bewohnern leicht ermöglicht, ihre Großen Zehrungen in einem der nahe gelegenen Gasthäuser außerhalb der Grenzen der Klosterherrschaft abzuhalten. Nur wenn diese im Gasthaus des Klosters abgehalten werden mussten, blieb dem Kloster das Umgeld vom ausgeschenkten Wein erhalten.

Im Verlauf des Streits um die Großen Zehrungen in Viertäler wurde u.a. das Argument aufgeführt, es sei besser, *wan dergleichen Gastereyen an Orth und Enden wo die Beamthen wohnen, zue Verhütung allerhandt Exceß* abgehalten würden.²⁴ Dass aber letztlich die räumliche Nähe von Amtsleuten oder Pfarrern die Bewohner in ihrem Verhalten nicht sonderlich beeinflusste, verdeutlicht ein Vermerk im Tagebuch des Abtes Glunk vom Kloster St. Märgen vom 20. Februar 1737: *habe allhiesigem Neuen Wirt sagen lassen, bey Straf 1 Pfd. Wachs solle er nit nach Betzeith tanzen lassen. Ist aber schlecht gehalten worden, dann einiges Mal haben sie die Ausred, es sey der Brauch, nach Betzeith 3 Dänz zu thun, oder sie haben nit gehört läuten etc. Sie fürchten die weltliche Obrigkeith nit vill, noch weniger die gaistliche.*²⁵

²² Die Geschichte des Gasthauses „Stäude“ in Gremmelsbach wurde freundlicherweise von Herrn Volk aus Gremmelsbach zur Verfügung gestellt.

²³ KLAUS WEBER: Höfechronik von St. Peter, Bd. II, St. Peter 1998, S. 461.

²⁴ GLA, 61/14713. Abgedruckt in KURT HODAPP: Quellen zur Stadtgeschichte von Titisee-Neustadt, Teil 3: Die Vogtei Viertäler vom Dreissigjährigen Krieg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Titisee-Neustadt 1998, S. 297.

²⁵ ELISABETH IRTENKAUF: Die Tagebücher des Abtes Petrus Glunk von St. Märgen auf dem Schwarzwald (reg. 1736-1766), in: Freiburger Diözesan-Archiv 115 (1995), S. 97.

Solange es keine Gemeinde- oder Rathäuser gab, hatte die jeweilige Territorialherrschaft ein Interesse daran, dass in jeder Gemeinde zumindest ein Gasthaus vorhanden war, in welchem Amtsgeschäfte erledigt werden konnten. Bei den damals unregelmäßigen Gasthausbesuchen der Bevölkerung und der mit einer Gastwirtschaft verbundenen Pflicht, stets Wein- und Essensvorräte für die Gäste bereitzuhalten, konnte das Wirten zu einer unangenehmen Last werden, die man gerne vermied. Die Bauern lebten in großen Bauernhöfen und verfügten am ehesten über die für einen Gastwirtschaftsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten. Auch waren sie durch ihre Vorratshaltung an Lebensmitteln sowie Futter und Stroh für die Tiere prädestiniert, zu Fuß oder zu Pferd ankommende Fremde zu versorgen. Gerade aufgrund ihrer mehr oder weniger autarken Wirtschaftsweise benötigten die Bauern jedoch keinen Nebenerwerb in der Form eines Gastwirtschaftsbetriebs. Wollte die Herrschaft die Existenz solcher Gemeindegasthäuser sicherstellen, musste sie Gegenleistungen anbieten, um das kontinuierliche Wirten attraktiv zu machen. Die wichtigste der möglichen Vergünstigungen für die Wirte war es, dass sie allein das Recht erhielten, die Großen Zehrungen in ihrer Gemeinde abhalten zu dürfen. Mit Hilfe dieses Privilegs konnten diese Wirte erhebliche zusätzliche Einnahmen erzielen. Im Gebiet der fürstenbergischen Ämter Neustadt, Lenzkirch und Vöhrenbach war dieser Typ des Gasthofes zusätzlich von der Entrichtung des sonst üblichen Tavernengeldes befreit.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Wirtschaftlichkeit einzelner Gasthäuser ist der oben erwähnte Typ des Tavernenhofs im Gebiet des Klosters St. Blasien bemerkenswert. Wie die schon genannten Gemeindegasthäuser im Münstertal und der Ladhof im Prechtal erfüllte er ähnlich umfassend die Funktionen für bestimmte private Ereignisse wie Käufe, Hochzeiten oder Hofteilungen und für die öffentliche Verwaltung. Die Bündelung einer Vielzahl von Anlässen, an denen ausgiebig gegessen und getrunken wurde, auf eine einzige Gastwirtschaft in einer Gemeinde, trug zweifellos zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit bei.

Aus einem Rechtsstreit um die Abhaltung der Großen Zehrungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Steig können wir den außerordentlichen Umfang der mit diesen Gemeindegasthöfen verbundenen Rechte und Pflichten entnehmen. Wie anderswo auch war das Gemeindegasthaus in Steig, der „Hirschen“, im alleinigen Besitz der Rechte zur Abhaltung von Hochzeits- und Taufmahlzeiten. Diesem Vorrecht standen erhebliche Pflichten gegenüber. Der Gemeindegastwirt musste u.a. eine Stube zu den Gemeindeversammlungen zur Verfügung stellen, bei schnellen und zufälligen Todesfällen die Sektion der Leichname in seinem Haus dulden, Arrestanten, Gauner und dergleichen in seinem Gasthaus unterbringen und in Kriegszeiten bei Einquartierungen von Soldaten als zentrale Dienststelle dienen.²⁶ Die Wichtigkeit dieser Funktionen für die Gemeinde und der lokalen Verwaltung erklärt es, dass die Obrigkeit ein hohes Interesse an einem Fortbestand solcher Gasthäuser hatte und ihre Wirtschaftlichkeit nach Möglichkeit förderte.

Der Streit der Wirte um die Großen Zehrungen

Im Regelfall sind Streitigkeiten um tatsächliche oder vorgegebene Rechte in den Akten der Archive besonders gut belegt. Die Akten über derartige Auseinandersetzungen enthalten oft mehr Informationen über die tatsächlichen Gebräuche und Gegebenheiten als die nüchternen Vorschriften oder Erlasse der Behörden.

Schon für das Jahr 1652 wird in den Akten ein Streit um die Großen Zehrungen in Todtmoos aufgeführt. Dort beklagten sich zwei Wirte darüber, dass die Hochzeitsmahlzeiten nicht bei ihnen abgehalten wurden, sondern im Gasthaus der Leutpriesterei.²⁷ Der Grund für dieses Verhalten der

²⁶ GLA, 229/100086.

²⁷ In einer Leutpriesterei war der Pfarrer ein Weltgeistlicher, der keinem Orden angehörte.

Bewohner war, dass der Pfarrer nur dann bereit war, die Hochzeitspaare einzusegnen, wenn diese vorher versprochen, ihre Mahlzeiten bei ihm im st. blasianischen Gasthaus in selbiger Leutpriesterei abzuhalten.²⁸

Als im Jahr 1743 der Wirt Mathias Wild in Oberfischbach vom Obervogteiamt in Neustadt die Erlaubnis erhielt, auch Hochzeits-, Tauf- und dergleichen Mahlzeiten halten zu dürfen, stellten die drei Tavernenwirte in Lenzkirch, wo bisher die Fischbacher Bevölkerung ihre Großen Zehrungen abgehalten hatte, sofort die Rechtmäßigkeit dieser Genehmigung infrage. Sie erklärten, dass diese eben genannten Feierlichkeiten von den Bewohnern Oberfischbachs nur bei ihnen abgehalten werden dürften. In der von der fürstenbergischen Hofkammer in Donaueschingen angeforderten gutachterlichen Stellungnahme äußert sich der Obervogt von Neustadt ganz klar. Die drei Beschwerde führenden Wirte in Lenzkirch *haben weder ein Privilegium, noch andere Gerechtsame auszuweysen, vermöge welcher sie den Lands-Regenten erwehren könnten, in andern zu seinem Kirchspiell gehörigen Orthschaften mehrere Würthschaften zu etablieren...[da] die Concedierung ... [der] Tavern von dem Territorial Herren abhänget, und ein Stück von dessen Regalien ist.*²⁹

Im bereits erwähnten Streit um die Großen Zehrungen in Langenbach wurde im Jahr 1777 in der fürstenbergischen Kanzlei in Donaueschingen eine Resolution dahingehend abgefasst, dass dem Eckwirt in Langenbach die Abhaltung der Großen Zehrungen gestattet werden sollte. Der Neustädter Obervogt, der frühere Beschwerden der Langenbacher Gemeinde in diesem Streit jahrelang ohne Antwort hatte liegen lassen, schaltete sich nun in großer Eile ein. Er widersprach dieser Resolution und behauptete in einem Schreiben an den Landesfürsten, dass die Gemeinde Langenbach *seit ohnfürdenklichen Jahren verbunden sei, ihre Kauf-, Teilungs- und Heiratszehrungen zu Vöhrenbach zu halten.*³⁰ Daraufhin wurde erneut ein Konferenz-Beschluss verfasst, welcher das bisher praktizierte Zwangsrecht für die Langenbacher bestätigte. Die Gemeinde Langenbach verfolgte dennoch weiter ihr Anliegen. Wenig später wurde eine Befragung der ältesten Bewohner des Dorfes durchgeführt, die das ausgeübte Herkommen in Langenbach vor dem Erlass von 1723 offenlegen sollte. Das Ergebnis war eindeutig: Vor dem Jahr 1723 hatten die Langenbacher ihre Hochzeitsmahle stets bei ihrem Eckwirt abgehalten. Die Taufmahlzeiten, Erbteilungen oder Hofkäufe wurden entweder auf den Bauernhöfen selbst oder im Eckwirtshaus verhandelt. Die Aussage des Neustädter Obervogts war damit als falsch erwiesen und wurde im oben genannten Gutachten auch so bewertet. Dennoch gelang es den Vöhrenbacher Wirten gemeinsam mit dem Obervogteiamt in Neustadt, das Zwangsrecht für die Langenbacher mehr oder weniger mit Hilfe von Tricks bis Anfang des 19. Jahrhunderts auszuüben.³¹

Über ein Jahrhundert zog sich ein Streit um den gleichen Sachverhalt zwischen den Neustädter Tavernenwirten und den drei alten Gastwirten in Viertäler – dem Wirt in Altenweg, im Jostal und in der Spiegelhalde – hin. Dieser Streit wurde schon mehrfach aufgearbeitet und soll nur unter den hier interessierenden Gesichtspunkten behandelt werden. Die Ausgangslage war die gleiche wie in Lenzkirch, Vöhrenbach oder auch im Simonswälder Tal: Bestimmte Wirte nahmen das Recht für sich in Anspruch, dass sie allein berechtigt seien, für bestimmte Bevölkerungsgruppen die Großen Zehrungen abzuhalten. In Neustadt im Schwarzwald waren es die vier Tavernenwirte, die dieses in Bezug auf die Bewohner der benachbarten Gemeinde Viertäler behaupteten. Die Haltung des Obervogteiamts in Neustadt bleibt unklar, es vertrat im Zweifelsfall jedoch die Interessen dieser Tavernenwirte. Die Gemeinde Viertäler und ihre drei

²⁸ GLA, 229/106163.

²⁹ FFA, Cameralia mixta, Amt Neustadt, Div. 2, Vol. IV, Schild- und Tavernen-Gerechtigkeiten, Unterdorf, Fischbach und Mühligen.

³⁰ FFA, Cameralia mixta, Amt Neustadt, Div. 2, Vol. IX, Schild- und Tavernen-Gerechtigkeiten, Vöhrenbach.

³¹ Ebd.

alten Gastwirte wehrten sich dagegen. Immer wieder forderten sie die Neustädter Tavernenwirte auf, sie sollten zum Beweis ihrer Ansprüche die Urkunden vorlegen, in welchen ihnen die beanspruchten Zwangsrechte zuerkannt worden seien. Diese wurden – da nicht erteilt – nie vorgelegt. Erst aus dem Bescheid des Badischen Innenministeriums vom Jahr 1816 geht klar hervor, dass sich die Neustädter Wirte das Recht zur alleinigen Abhaltung der Großen Zehrungen der Einwohner von Viertäler nur angemäßt hatten, ohne ein solches Recht wirklich zu besitzen.³² Das alte Herkommen war es, dass die Bewohner von Viertäler wählen konnten, ob sie ihre Großen Zehrungen in den Gasthäusern von Neustadt oder Viertäler abhielten. Da die Vermählungen, Taufen und Beerdigungen der Bewohner von Viertäler in der Kirche von Neustadt stattfanden, hatten auch früher schon die mit diesen Anlässen verbundenen Mahlzeiten teilweise in einem der Neustädter Gasthäuser stattgefunden. Anders als in Vöhrenbach gelang es den Neustädter Wirten trotz der Unterstützung durch das Neustädter Obervogteiamt nie, das von ihnen beanspruchte Recht konsequent durchzusetzen. Immer wieder hören wir von Ausnahmeregelungen. Zahlreiche Fälle lassen sich belegen, in denen die Bauern ihre Hochzeiten in Viertäler statt in Neustadt abgehalten hatten.

Für das hier behandelte Thema verdient ein Aspekt in diesem Streit besondere Aufmerksamkeit: Wie kam es überhaupt zu einer Veränderung des bisher geübten Herkommens der freien Wahl des Gasthauses? Eine in jener Zeit weit verbreitete Form der Rechtsfindung in strittigen Fällen war die eidliche Vernehmung der ältesten Einwohner zu dem infrage stehenden Streitfall. Im oben erwähnten Rechtsgutachten zum Langenbacher Zwangsrecht wurden die Zeugenaussagen der ältesten Bewohner Langenbachs als richtig, die Aussagen des Obervogts von Neustadt hingegen als eindeutig falsch anerkannt.

Letztlich lässt sich dieser Streit um die Großen Zehrungen auf eine Vereinbarung aus dem Jahr 1670 zurückführen, welche die interessierten Gastwirte in Neustadt und in Viertäler miteinander geschlossen hatten.³³ Der über ein Jahrhundert währende Streit war die Folge einer unterschiedlichen Interpretation der geschlossenen Vereinbarung. Als im Jahr 1747 wieder einmal die Gemeinde Viertäler mit den Neustädter Wirten wegen der Hochzeitsmahlzeiten stritten, wurden von der Gemeinde Viertäler die zwei ältesten ortsansässigen Bauern als Zeugen aufgeboten. Diese wurden nach abgenommenen Handgelübde befragt und machten zur Entstehung des Anspruchs der Neustädter Wirte wichtige Aussagen: Sie hätten jederzeit gehört, dass der Vergleich daher rühre *weilen nehmlich vor villen Jahren allhier in Newstadt und auch in Viertällern die Pest regiret und vihle Menschen hinweggeraffet, also zwahr, daß und da die Newstätter Wirth dem Herkommen gemäß die Todten aus denen 4 Thälleren nicht mehr in ihre Häußer einlassen wollten, dise versprochen hätten, sie wollten die Hochzeiten dahier halten, wan ihre Todten und jene, welche selbige bringen, auch bey denen Würthen fernerer Unterschlauff finden würden*.³⁴ Als nun die Pest geendigt hatte, haben zwar die damals übrig gebliebenen Bewohner von Viertäler ihr Versprechen gehalten, die Nachkommen aber sich geweigert, dies weiter zu beachten, indem sie glaubten, es hätte das Versprechen nur von jenen Hochzeiten *den Verstand gehabt, welche die zur Pestzeit in Leben gewesenenen Personen hernach gehalten haben, nicht aber auch ihre Kinder und Kindtskinder*.³⁵ Vermutlich hatten die Neustädter Wirte ursprünglich eine Notlage der Bewohner von Viertäler benutzt um eine – nicht amtlich bestätigte – Vereinbarung über die Abhaltung der Großen Zehrungen zugunsten ihrer Gasthäuser zu treffen (Abb. 4).

³² GLA, 229/100086.

³³ KURT HODAPP: Quellen zur Stadtgeschichte von Titisee-Neustadt, Teil 1: Neustadt im Schwarzwald im Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Titisee-Neustadt 1995, S. 472f.

³⁴ HODAPP (wie Anm. 24), S. 302.

³⁵ Ebd.



Abb. 4 Gang zum Friedhof (aus: Mein Heimatland 23 [1936], S. 191).

Die Großen Zehrungen im Großherzogtum Baden

Nachdem das hier untersuchte Gebiet im Jahr 1806 Teil des Großherzogtums Baden wurde, änderte sich in der Abhaltung der Großen Zehrungen zunächst wenig. In Sachen Gastwirtschaften ließ man zunächst alles beim Alten, ohne durchgreifende Änderungen vorzunehmen oder systematische Vorgehensweisen zu entwickeln. Aber das schon früh in den Akten vorkommende Argument, dass ein einziger Wirt am Ort für die Bevölkerung ungut sei, da aufgrund fehlender Konkurrenz der Wirt die Preise willkürlich festlegen könne und wenig auf die Qualität der Speisen und Getränke achten müsse, fand nun doch mehr Gehör bei der neuen badischen Regierung. Schon im Jahr 1812 wurden im Großherzogtum Baden Verordnungen zur Abschaffung von Zwangsrechten erlassen. Allerdings wurde das Recht zur Abhaltung der Großen Zehrungen nur zögerlich abgebaut. Häufig führten erst ausdrückliche Klagen vonseiten der Beteiligten zu Veränderungen in den bisherigen Gewohnheiten.

Die Bauern aus Oberibental gehörten ursprünglich zur Pfarrei von St. Peter. Um 1800 wurden sie jedoch der Kirche in St. Märgen zugeordnet. Nun hielten sie ihre Hochzeitsmahle, Taufessen usw. nicht mehr wie bisher im Klosterwirthshaus in St. Peter, sondern bei den Gastwirten in St. Märgen ab. Der Herrschaft St. Peter entging damit das Umgeld von dem an diesen Festen getrunkenen Wein. Der Abt von St. Peter verfügte daraufhin im Jahr 1805 ein Zwangsrecht, das die Bewohner von Oberibental verpflichtete, ihre Heiratsabreden, Hochzeits- und Taufmahle im Steinbachwirthshaus abzuhalten.

Das Steinbachwirthshaus befand sich auf dem Boden der Klosterherrschaft St. Peter und war nur etwa zwei Kilometer von der Kirche in St. Märgen entfernt. Mit Berufung auf die Verleihungsurkunde des Abtes von St. Peter aus dem Jahr 1805 wollte der Steinbachwirt im Jahr 1841 per Gerichtsbeschluss erzwingen, dass diese Bauern wieder nur bei ihm solche Mahl-

zeiten abhalten durften. In diesem Fall konnten die badischen Juristen den Argumenten des Steinbachwirtes gar nicht folgen. Ganz im Sinne der damaligen Rechtsinterpretation wurde u.a. argumentiert, dass *das Privilegium des Klägers eine offenbare Verletzung der Rechte Dritter – nämlich der Beklagten ... enthalten würde. Außerdem wurde entgegnet dass Privilegien solcher Art im Zweifel als erschlichen und damit ungültig und unwirksam zu betrachten sind.*³⁶ Völlig anders sahen die Juristen den Sachverhalt im Fall des Löwenwirts in Fahrenberg bei Breitnau, als dieser 1812 um die Erlaubnis bat, dass die Bewohner von Fahrenberg auch bei ihm – statt wie bisher im Gasthaus „Kreuz“ zu Breitnau – die Großen Zehrungen abhalten durften. Das Gesuch des Löwenwirts wurde abgelehnt, da *in dem zwischen den Grundherrschaften von Pfirdt und Sickingen im Jahre 1651 ... geschlossenen Teilungs-Vergleichs-Instrument bedungen wurde, dass die Pfirdtschen Unterthanen ab dem Fahrenberg in dem Wirtshaus zu Breitnau, wo sie in die Kirche gehen, wegen der Nähe die Hochzeitsmahle halten können und sollen, so muss es auch für die Zukunft sein Bewenden haben.*³⁷ In diesem Fall galt also 1812 noch ein Vertrag zwischen zwei Grundherren aus dem Jahr 1651!

Insgesamt setzte sich jedoch ein neuer Geist durch. Im Jahr 1818 nahm der Ochsenwirt von Neukirch das Recht für sich in Anspruch, dass jede zweite Große Zehrung in Neukirch in seinem Gasthaus abgehalten werden müsse. Er berief sich dabei auf eine Urkunde aus dem Jahr 1708. Das zuständige Bezirksamt in Triberg ging zunächst auf seine Argumentation ein und beschloss eine Teilung der Gemeinde in der Form, dass jeder Bewohner zur Abhaltung dieser Zehrungen einem der zwei Wirte zugeteilt wurde. Der Rösslewirt von Neukirch erhob Beschwerde gegen diesen Bescheid bei der dem Bezirksamt übergeordneten Landesbehörde. Diese entschied völlig im Sinne der nun geltenden Auffassung und erklärte ausdrücklich, dass es der Landesherrschaft frei stehe, *bei der jetzigen Landes-Constitution die Gemeinde von dem drückenden Zwang zu befreien, weil es gar nicht der jetzigen Gesetzgebung angemessen ist, die Untertanen in ein Wirtshaus zu bannen, denn es muss jedem derselben frei stehen, in einem ihm beliebigen öffentliches berechtigtes Schankhaus gehen zu dürfen; es wird niemand verbindlich erklärt werden wollen, seine Feste in einem vielleicht schlechtem Wirtshaus halten zu müssen und sich auf diese Art von Amts wegen beschädigt zu sehen.*³⁸

Ausklang

Auch die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingetretenen Veränderungen hatten auf die Sitten und Gebräuche der Schwarzwälder im Hinblick auf die Abhaltung der Großen Zehrungen in den Gasthäusern keinen großen Einfluss.

Aus eigener Anschauung schildert August Meitzen, wie 1848 im Schwarzwald gefeiert wurde: „Will man den Schwarzwälder näher kennen lernen, so muss man ihn bei den Festen aufsuchen ... Die Festlichkeiten selbst zeigen immer denselben Charakter, mag eine Hochzeit, eine Kirmess ... oder sonst ein Ereignis Veranlassung sein. Die ganze Gemeinde und sogar die Nachbarn kommen mit ihren Frauen einige hundert Köpfe stark in einem Wirtshaus zusammen. Dabei sind alle im höchsten Glanze, die Männer oft in sehr feine Stoffe gekleidet, und mit Uhrenketten, Busennadeln u. dgl. geputzt. Die Weiber tragen dabei große, buntseidene sogenannte Mailänder Halstücher ... auch bemerkt man sehr feine Strohhüte, die 1 Louisdor kosten, und hie und da ... eine lange silberne Kette, die sie als Gürtel mehrmals um die Taille winden ... Die Gäste sitzen Kopf an Kopf an langen Tafeln in bunter Reihe, und wechseln kaum einmal den Platz, obgleich die Mahlzeit von früh um 11 Uhr bis zum späten Abend dauern. Während

³⁶ Gemeindearchiv St. Märgen, V, 2. Gewerbebetriebe, Gastwirtschaften.

³⁷ GLA, 229/100086.

³⁸ GLA, 229/73718.



Abb. 5 Das ehemalige Tanzhaus des Gasthauses „Hirschen“ in Langenordnach (Foto: Jochen Schröder).

des trägt der geschäftige Wirt mit zahlreicher Dienerschaft in immer erneuter Folge Braten, Fische und verschiedene Mehlspeisen auf, und setzt, ohne viel zu fragen, reichlich Bier und Wein dazu.³⁹ Noch im 20. Jahrhundert wurden in der oben geschilderten Weise Bauernhochzeiten im Schwarzwald abgehalten.⁴⁰

Fügen wir die Abläufe von Kirchgang, Festessen und Tanzen zu einem Bild zusammen, so erscheint dasjenige, welches noch für das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert gezeichnet wurde, wenig verschieden von der oben aufgeführten Schilderung der Hochzeitsfeierlichkeiten des Jahres 1608. Die Mahnungen, Verbote und Reglementierungen hatten die Gewohnheiten der Schwarzwälder kaum verändert. Die wirklichen Neuerungen ereigneten sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Aus den Knechte- und Mägdekammern im ersten Stock des großen Bauerngasthauses, die früher durch das Entfernen der Trennwände in einen großen Speiseraum für Hochzeitsmahlzeiten verwandelt werden konnten, sind Ferienwohnungen geworden. Das gleiche Schicksal erlitt der Tanzboden, der manchmal dem Gasthaus gegenüber in einem separaten Haus gelegen war (Abb. 5). Der Schriftsteller Heinrich Hansjakob wäre über solche Veränderungen vermutlich entsetzt und der Meinung gewesen, dass ein Stück Schwarzwälder Poesie verloren gegangen sei. Er fand die vielen Veränderungen, welche er in seiner Zeit in den Gebräuchen der Schwarzwälder erleben musste, gar nicht poesiereich!

Zweifellos ging es den Schwarzwaldbauern nie um „Poesie“, wenn sie ihre Großen Zehrungen jahrhundertlang in mehr oder weniger gleicher Weise feierten. Der Ablauf dieser Festmahlzeiten ist in jüngerer Zeit schlichteren, weniger Kosten verursachenden Formen gewichen. Dennoch gehören die Hochzeitsmahle, Taufessen oder die Mahlzeiten anlässlich der

³⁹ MEITZEN (wie Anm. 3), S. 49f.

⁴⁰ MAX BRAUN: Löcher und Döbel um Dreistegen – Wie es früher war im Hexenloch, hg. vom Geschichts- und Heimatverein e.V., Furtwangen 1979, S. 111f.

Beerdigungen immer noch zu den herausragenden Ereignissen der Dorfbewohner. Weder die vielen Reglementierungen des 18. Jahrhunderts noch die eher liberalen Grundsätze der badischen Regierungen des 19. Jahrhunderts vermochten wesentliche Veränderungen im Ablauf dieser Festlichkeiten herbeizuführen. Bis in die heutige Zeit haben die Schwarzwälder stets selbst bestimmt, in welcher Weise sie ihre Feste feiern wollen.